

Verordnungen vom 23. Juli und resp. 30. August 1822 wegen der Ausstellung von Heimathscheinen an Inländer, welche sich in auswärtigen Staaten niederlassen wollen, nach wie vor in Anwendbarkeit bleiben,

damit nicht diesfalls, insonderheit in Folge der Disposition §. 15. des vorliegenden Gesetzes, Mißdeutungen entstehen. — Endlich hat die Deputation noch darauf aufmerksam zu machen, daß das gedruckte Protocoll der 2. Kammer vom 16. Juli 1834 eine Wortverwechslung enthält, welche eigentlich das Gegentheil besagt von dem, was man beschließen wollen. Die Aufforderung im Decrete ging dahin, sich zu erklären:

ob sie sich mit dem Grundsatz des vorigen Entwurfs, daß mehrjähriger Wohnsitz eine Heimath begründe, einverstanden wollten?

Die Deputation schlug vor:

dieß zu verneinen und zu erklären, man sei der Ansicht, daß Wohnsitz niemals eine Heimath begründe.

Nun lautet aber das Protocoll:

es hätten sich 43 Stimmen dagegen und nur 12 dafür entschieden, sich so zu erklären, wie es die Deput. vorgeschlagen.

Wie indessen die ständische Schrift, wornach von beiden Kammern dem Deputationsvorschlage auf Verneinung der im Decrete gestellten Frage beigepflichtet wird, auch in der 2. Kammer Genehmigung erhalten hat; so wird sich eine Berichtigung des gedachten Protocolls dann vollends verüberflüssigen, wenn der vorliegende Gesetzentwurf Annahme findet.

Beide §§. werden einstimmig angenommen, wie sie der Gesetzentwurf enthält.

Auch in Bezug auf den von der Deputation gestellten Antrag wird nichts erinnert, und die Frage: Will die Kammer, daß dieser Antrag in der Schrift gestellt werde? sofort einstimmig bejaht.

Referent, Abg. Roux bemerkt noch schließlich, daß eine Petition an die 1. Deputation abgegeben worden sei, deren Zweck dahin gehe, daß der 24jährige Wohnsitz das Heimathsrecht nicht begründen möchte. Da durch das vorliegende Gesetz Abhilfe geschehen sei, so erledige sich diese Petition, wie sich auch die Bemerkung der Deputation, in Bezug auf das gedruckte Protocoll erledige, wenn man ein Komma hereinsetze.

Abg. v. Thielau: Ich habe mir am Anfange der Discussion vorbehalten, zwei Anträge zu stellen. Es ist ausgemacht, daß es wünschenswerth ist, das Gesetz schleunigst ins Leben gesetzt zu sehen; ob aber das Gesetz noch in der jenseitigen Kammer vollständig berathen werden wird, ist zweifelhaft, und ich beantrage daher, daß man die Regierung entweder bevollmächtige, gemäß §. 88. diese Bestimmungen durch Verordnungen in das Land zu erlassen, oder, daß man sie ersuche, den einstimmig gefaßten Beschluß über den Grundsatz des Heimathsrechtes den Behörden bekannt zu machen, damit diese sich bei der Entscheidung darnach richten.

Vicepräsident: Ich bemerke nur, daß die 1. Kammer sich sofort damit beschäftigen wird, und kein Zweifel stattfinden dürfte, daß es noch in der 1. Kammer zur Beschlußnahme kommt.

Abg. v. Thielau: Ich bescheide mich; nur wünsche ich nicht, daß zuletzt nichts geschehe; denn es ist dieser Gegenstand eines der dringendsten Bedürfnisse. Ich habe den Antrag

schriftlich aufgesetzt und er heißt: Die Staatsregierung zu ersuchen, den Aufenthaltsort bei Entscheidungen über streitige Fälle der Heimathsangelegenheiten fernerhin von den Behörden nicht mehr berücksichtigen zu lassen.

Dieser Antrag findet von Seiten der Kammer einstimmige Annahme, und es äußert dann noch

Abg. Kunde: Ich möchte noch einen Gegenstand in Anregung bringen. Man hat in der 1. Kammer geglaubt, es würde uns dieses Gesetz länger aufhalten, und wahrscheinlich ist dort der Entschluß vorhanden; die Berathung dieses Gesetzes zu suspendiren. Da aber das Gesetz hier sobald Erledigung gefunden hat, so möchte ich mir die Frage erlauben, ob nicht von Seiten der 2. Kammer der 1. Kammer der besondere Wunsch zu erkennen gegeben werde, alles Mögliche zu thun, um dieses Gesetz noch zu berathen.

Referent, Abg. Roux: Ich glaube, es ist der Wunsch des ganzen Landes und es bedarf nicht dieses besondern Wunsches. Ich werde die Beschlüsse der 2. Kammer noch heute Abend dem Referenten der 1. Kammer zustellen, und bin überzeugt, daß das, was nur möglich ist, von Seiten der 1. Kammer geschieht.

Auf den Wunsch des Abg. Kunde stellt indessen der Präsident die Frage: Ist die Kammer gemeint, daß von Seiten der 2. Kammer ausdrücklich ausgesprochen werde, daß sie wünsche, es möchte wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes von Seiten der 1. Kammer möglich gemacht werden, das Heimathsgesetz noch im Laufe dieses Landtags zu berathen? Man ist einstimmig damit einverstanden, und es wird nun, nachdem der anwesende Regierungskommissar den Sitzungssaal verlassen hatte, über die Annahme des ganzen Gesetzentwurfs durch Namensaufruf abgestimmt, und es erklären sich 61 Mitglieder dafür und nur 1 (Abg. Hanel auf Rauenstein) dagegen.

Die Sitzung wird darnach gegen 9 Uhr Abends geschlossen.

Dreihundert und neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 23. October 1834.

Schluß der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen betr. — Berathung des Berichts der 1. Deputation, die Organisation der evangelisch-lutherisch kirchlichen Mittelbehörden betr.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird zuvörderst das vom Bürgermeister Ritterstadt über die Früh Sitzung vom 21. d. M., und das vom Secr. Hartz über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget, und beide durch v. Beust (auf Thosfell) und Amtshauptmann v. Welck mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befindet sich:

1, 2, 3, 4) Vier Protocoll-extracte der 2. Kammer, die Genehmigung der Schrift, die zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, die Genehmigung der Schrift wegen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend, die anderweite Berathung